

Ausschussordnung des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg



A. Präambel

Die Ausschüsse sind in unserer Satzung in § 11 geregelt. Zum einen wird darin bestimmt, welche ständigen Ausschüsse es gibt und welche grundsätzlichen Aufgaben die einzelnen Ausschüsse haben. Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse einrichten. Um die Arbeit in den Ausschüssen möglichst einheitlich zu gestalten, ist in der Satzung auch vorgesehen, dass es eine Ausschussordnung gibt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 **Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Ausschussordnung**

- (1) Diese Ausschussordnung kann durch das Präsidium jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Verbandsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Änderungen, der Aufhebung und des Erlasses dieser Ausschussordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Präsidiumsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, die Stimme des Vorsitz führenden Vizepräsidenten, entgegen § 9 der Satzung, nicht den Ausschlag. Nicht anwesende Präsidiumsmitglieder können binnen 10 Tagen nach der Sitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Zu Ihrer Wirksamkeit muss die Ausschussordnung allen Mitgliedern des Präsidiums schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Ausschusssitzungen

§ 2 **Einberufung**

- (1) Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungen werden unter Beilage entscheidungsrelevanter Unterlagen vom Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen.
- (3) Eine Ausschusssitzung wird auch einberufen, wenn
 - a) mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt.
 - b) ein nach dem Vereinsrecht erforderlicher Grund vorliegt.
 - c) ein nach der Satzung erforderlicher Grund vorliegt.
 - d) dies für die Belange des Verbandes erforderlich ist.

§ 3 **Ladungsfrist**

- (1) Für Sitzungen der Ausschüsse gelten keine Ladungsfristen. Es sollen alle Mitglieder so rechtzeitig informiert werden, dass eine Teilnahme möglich ist.

§ 4 **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden erstellt. Vorschläge der Präsidiumsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen.
- (2) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf geändert und ergänzt werden.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen Berichterstatter zum Vortag auf der Delegiertenversammlung wählen.
- (4) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Mitgliedern der Ausschüsse ohne Abstimmung mit dem Präsidium nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 6 Befangenheit

- (1) An Beratungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied des Ausschusses oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, darf das betroffene Ausschussmitglied teilnehmen, ist jedoch bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Die Betroffenen haben dies dem Versammlungsleiter unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Alle Mitglieder des Ausschusses haben Sitz und Stimme.
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, zu jeder Frage das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und insbesondere Antrag auf Beschlussfassung zu stellen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Präsidium erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

D. Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ausschussordnung tritt aufgrund Präsidiumsbeschluss vom 04.04.2017 mit Wirkung vom 02.05.2017 (Bestätigung durch Gesamtvorstand) in Kraft.

Präsidium